

Dietrich Scholle
Leitender Regierungsschuldirektor i.R.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1222

Anhörung von Sachverständigen
Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung A15

„Gesetz zur chancengleichen Ausgestaltung der Errichtungsbedingungen und Teilstandortbildung von allgemeinbildenden weiterführenden Schulformen in Nordrhein-Westfalen (9.Schulrechtsänderungsgesetz)“

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 16/2885

am Mittwoch, dem 20. November 2013

13. 30 Uhr, Plenarsaal

Fragenkatalog

Grundsätzlich:

Der Gesetzentwurf beklagt eine Ungleichbehandlung der allgemeinbildenden weiterführenden Schulformen in Bezug auf die Errichtungsbedingungen und die Teilstandortbildung und reklamiert die gleichberechtigte Behandlung in dieser Frage.

Der Argumentation der Begründung des Gesetzentwurfs liegen m.E. nicht zutreffende Annahmen zu Grunde.

Von Ungleichbehandlung kann man nur sprechen, wenn zwei gleiche, besser: gleichartige Sachverhalte nicht gleich behandelt werden. In Bezug auf die Fragestellung sind mit den Schulformen des gegliederten Schulsystems (Hauptschule, Realschule und Gymnasium) und den integrierten Schulformen (Gesamtschule und Sekundarschule) aber unterschiedliche Sachverhalte hinsichtlich ihrer jeweiligen schulgesetzlich definierten Funktion und Aufgabenstellung verbunden (vgl. hierzu §§ 12 – 17a SG).

Die integrierten Schulformen haben grundsätzlich die Aufgabe Schülerinnen und Schüler aller Begabungen und Leistungsgruppen aufzunehmen und diese innerhalb eines zugleich integrierten und differenzierten Unterrichtssystems zu den ihren Begabungen und Leistungen entsprechenden Abschlüssen zu führen (siehe hierzu SG §§ 17 u. 17a). Auch die Schülerinnen und Schüler einer Sekundarschule in kooperativer Form ab Klasse 7 bleiben bis zum Ende der Sekundarstufe I in ihrer Schule.

Dies ist nicht Aufgabe und Funktionsweise der Schulformen des gegliederten Systems, wenn man sie einzeln betrachtet. Bezogen auf die einzelne Schulform stehen die schulformspezifischen Laufbahnbestimmungen im Vordergrund, die über den Verbleib in der Schulform oder den Wechsel in eine andere Schulform entscheiden (siehe SG § 12,1 u. § 13).

Aus dieser unterschiedlichen Funktion und Aufgabenstellung resultieren unterschiedliche Vorgaben für die Zügigkeit der Schulformen: Hauptschule 2 (Fortführung u.U. mit 1 Zug möglich), Realschule 2, Gymnasium 3 (Fortführung mit 2 Zügen möglich), Sekundarschule 3, Gesamtschule 4.

Die unterschiedlichen Einrichtungsgrößen sind der unterschiedlichen Zusammensetzung und größeren Heterogenität der Schülerschaft und dem demzufolge breiter angelegten Bildungsauftrag der Sekundarschule und der Gesamtschule geschuldet.

Der Gesetzgeber hat für Sekundarschulen und Gesamtschulen in Paragraph 83 (4) eine Ausnahmeregelung bei der vertikalen Teilstandortbildung zugelassen, "wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird".

Keine der drei Schulformen, auf die der im Gleichbehandlungswunsch des Gesetzentwurfes abzielt, nämlich Hauptschule, Realschule und Gymnasium, kann für sich das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde sicherstellen.

Nach den derzeit gültigen Vorgaben können nur die integrierten Schulformen, die alle Bildungsgänge der Sekundarstufe I in sich vereinigen, das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde sicher stellen. Diese Leistung ist durch die integrierten Schulen mit einer deutlich geringeren Zahl von Zügen möglich (3 bei Sekundarschule, 4 bei Gesamtschule) als dies durch ein vollständiges Angebot aller drei Schulformen des gegliederten Schulsystems möglich wäre (je Schulform mindestens 2 Züge, Gymnasium bei Errichtung sogar 3).

Wenn der Gesetzentwurf ernsthaft impliziert, dass auch Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien durch Aufnahme und dauerhafte Beschulung aller Schülerinnen und Schüler einer Gemeinde das schulische Angebot der Sekundarstufe I sicher stellen, müssten gleichzeitig konsequenterweise die schulformbezogenen Bestimmungen des Schulgesetzes und die schulformspezifischen Laufbahnvorschriften der APO-SI für diese Schulformen geändert werden.

Unter den gegenwärtigen gesetzlichen Vorgaben würde eine Gleichbehandlung der drei Schulformen des gegliederten Systems nicht zum gleichen Ergebnis führen, nämlich der Sicherstellung des schulischen Angebotes der Sekundarstufe I.

Unabhängig von der Notwendigkeit dieser grundlegenden Unterscheidung kann gesondert folgendes festgestellt werden:

Die vom Gesetzgeber vorgegebene Zügigkeit für eine vertikale Teilstandortlösung bei Sekundarschulen (2) und Gesamtschulen (2 oder 3) entspricht den Errichtungsgrößen von Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien (siehe § 81 SG). Auch aus diesem Grund ergibt sich überhaupt keine Notwendigkeit für eine Regelung zur Bildung vertikaler Teilstandorte bei diesen Schulformen.

Auch hier gilt: Die Sachverhalte unterscheiden sich. Eine wörtlich genommene Gleichbehandlung führt nicht zum gleichen Ergebnis.

Im Einzelnen:

1. **Reichen die rechtlichen Möglichkeiten zur Bildung von Teilstandorten bei Sekundarschulen und Gesamtschulen aus oder sind weitergehende Regelungen erforderlich?**

Ich halte die Regelungen in § 83 SG aus schulfachlichen Gründen bereits für sehr weitgehend, wenn nicht zu weitgehend.

Schulfachlich betrachtet ist eine Teilstandortlösung immer die schlechtere Lösung. Zu Recht bezeichnete das Schulgesetz deshalb die Teilstandortlösung bisher auch als zu begründenden Ausnahmefall.

Von Ausnahme ist jetzt nicht mehr die Rede. Für die Erweiterung der Möglichkeiten der Bildung von Teilstandorten im Schulgesetz gibt es Gründe, die außerhalb der schulfachlichen Betrachtungsweise liegen. Das ist zum einen der Rückgang der Schülerzahlen, sodann ein Wahlverhalten beim Übergang in die weiterführende Schule, das vor allem zu Lasten der Schulform Hauptschule ging. Für immer mehr Kommunen war es unter den Bedingungen des gegliederten Schulsystems nicht mehr möglich, ein weiterführendes Schulangebot aufrecht zu erhalten. Unter anderem haben diese Gründe zu den im Schulkonsens vereinbarten schulstrukturellen Veränderungsmöglichkeiten geführt. Hinzu kommt die Notwendigkeit, vorhandenen Schulraum möglichst weiter zu nutzen. Häufig reicht das Gebäude einer einzigen auslaufend gestellten Schule nicht aus, ein neues, in der Regel etwas größeres System (Sekundarschule oder Gesamtschule) aufzunehmen.

Diese Gründe haben zu einer Erweiterung der Möglichkeiten der Teilstandortbildung geführt. Der Ausnahmefall ist jetzt nicht mehr die Teilstandortlösung generell (siehe die Formulierung in § 83, 6 SG: dort ist nicht nur noch von „begründeten Fällen“ die Rede), sondern die vertikale Teilstandortlösung, die allerdings nur für Sekundarschulen und Gesamtschulen zugelassen wird, wenn dadurch an dem Teilstandort „das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird“. D.h. es geht hier ausschließlich um interkommunale Lösungen, an eine vertikale Teilstandortlösung innerhalb einer Gemeinde ist damit ausdrücklich nicht gedacht.

Bei der vertikalen Lösung, bei der aufgrund der Entfernung der Standorte in zwei benachbarten Kommunen in der Regel ein eigenständiger, den Bestimmungen der APO-SI entsprechender Schulbetrieb stattfinden muss, darf die Zügigkeit, die für selbstständige Systeme vorgegeben ist, um einen Zug unterschritten werden, in besonderen Fällen bei der Schulform Gesamtschule sogar um zwei.

Ein den rechtlichen Vorgaben entsprechender Schulbetrieb ist aufgrund der Vorgabe von § 83, 7 SG („... darf durch die Bildung von Teilstandorten kein zusätzlicher Lehrerstellenbedarf entstehen“) bei dieser Betriebsgröße vor allem in den Bereichen der Wahlpflichtdifferenzierung, der Fachleitungsdifferenzierung sowie der Ganztagsangebote und Ganztagsorganisation nicht realisierbar, zumindest nicht gleichwertig realisierbar.

Gleichzeitig wird der Schulträger aber durch § 83,7 SG hinsichtlich der sächlichen Voraussetzungen für einen „ordnungsgemäßen Unterricht“ in die Pflicht genommen.

Zu den schulfachlichen Bedenken gegenüber Teilstandortlösungen verweise ich auf meine Anmerkungen zu den Fragen 4, 5 und 6.

2. Welche weiteren Gestaltungsmöglichkeiten sollen die Schulträger erhalten, unter Wahrung der pädagogischen Erfordernisse der Arbeit von Schulen?

Das Schulgesetz räumt mit der neuen Schulform der Sekundarschule und der Zulassung einer 2-zügigen vertikalen Teilstandortlösung zur Sicherstellung eines gemeindeeigenen Angebots im Bereich der Sekundarstufe I bereits einen maximalen Gestaltungsspielraum ein.

Eine weitere Reduzierung der Mindestgrößen und eine Erweiterung der Teilstandortlösungen schafft immer mehr Systeme, die bezogen auf ihren schulgesetzlichen Auftrag strukturell immer weniger leistungsfähig sind, es sei denn man gleicht die strukturellen Defizite durch einen enormen Mehraufwand an personellen und sächlichen, vor allem räumlichen Ressourcen aus. (Siehe hierzu auch meine Anmerkungen zu den Fragen 4, 5 und 6.)

Um u.a. die Belange vor allem kleinerer Gemeinden besser zu berücksichtigen, müsste es zu einer verbindlicheren interkommunalen und regionalen Schulentwicklungsplanung kommen sowie zu mehr Entscheidungskompetenz bei den Bezirksregierungen.

Bei einer vertikalen Standortlösung sollte die Umwandlung in einen eigenständigen Standort bei entsprechender stabiler Entwicklung der Zügigkeit erfolgen.

3. Gibt es Fälle, wo die rechtlichen Möglichkeiten den Bedürfnissen vor Ort nicht entsprechen? Welche Regelungen wurden dort angestrebt?

Diese Frage lässt sich ohne Präzisierung des Bedürfnisbegriffs nicht beantworten.

Versteht man unter Bedürfnis die Sicherstellung eines gemeindeeigenen Angebots im Bereich der Sekundarstufe I, so hat das Schulgesetz mit der Sekundarschule und der Zulassung einer 2-zügigen vertikalen Teilstandortlösung einen maximalen Spielraum eingeräumt.

4. Welche pädagogischen Probleme ergeben sich bei Teilstandortlösungen?

5. Mit welchen organisatorischen Herausforderungen müssen weiterführende Schulen mit Teilstandorten rechnen?

6. Welche Probleme stellen sich schulfachlich bei der Bildung von Dependancen?

Die Fragen 4, 5 und 6 möchte ich im Zusammenhang beantworten:

Bei der Errichtung von Schulen mit mehreren Standorten ergeben sich im Vergleich zu Errichtungen an einem Standort besondere Implikationen und Konsequenzen: Die alltägliche pädagogische Arbeit wird ebenso erschwert wie die Leitung einer Schule mit Teilstandorten, die Belastung des Kollegiums wird dauerhaft erhöht und damit die Leistungsfähigkeit und Arbeitszufriedenheit der Lehrkräfte tangiert, und nicht zuletzt ist das für eine gute Schule wichtige „Schul- und Identifikationsgefühl“ aller Beteiligten nur schwer zu entwickeln und in der Regel weniger ausgeprägt.

Im Einzelnen lassen sich folgende Implikationen und Konsequenzen von Teilstandortlösungen ohne Anspruch der Vollständigkeit nennen:

1. Schulträger

a. Mehraufwand an Schulraum

Ein Wechsel von Schülerinnen und Schülern zwischen verschiedenen Schulstandorten ist in der Regel auszuschließen. Dadurch entsteht ein zusätzlicher Raumbedarf, insbesondere Fachraumbedarf (z. B. Fachräume wie Technik mit Maschinen- und Materialraum, Lehrküche, naturwissenschaftliche Räume, Sportstätten, Differenzierungsräume). Ein weiterer zusätzlicher Bedarf entsteht bei Ganztagschulen für Mensen mit entsprechenden Wirtschaftsräumen und ganztagspezifische Räume (z.B. Freizeit- und Aufenthaltsräume).

Generell entsteht ein zusätzlicher Bedarf an Sekretariats- und Verwaltungsräumen.

b. Mehraufwand an sächlicher Ausstattung

Dopplungen von Ausstattung in Form von zusätzlichen fachspezifischen Sammlungen u. a. für Fächer wie Technik, Hauswirtschaft, Kunst, Musik, Naturwissenschaften, Informatik und Sport an allen Standorten, Mehraufwand für zusätzliches Mobiliar.

c. Mehraufwand an Personalkosten

Sekretariatskräfte an allen Standorten ganztägig (ca. 07.15 – 16.15 Uhr), ggf. auch zusätzliche Hausmeister.

d. Mehraufwand an Heizung, Wasserverbrauch und Reinigungsdiensten

Eine Schule an mehreren Standorten verfügt in aller Regel über größere Flächen, die bewirtschaftet werden müssen.

2. Schulleitung und Kollegium

a) Eine Standortlogik schränkt die pädagogischen Gesichtspunkte bei Unterrichtsverteilung und Lehrereinsatz künstlich ein.

b) Eine Standortlogik erfordert eher den fachfremden Einsatz der Lehrkräfte.

c) Ein Lehrereinsatz an mehr als zwei Standorten ist organisatorisch kaum realisierbar und aus Fürsorgegründen nicht zumutbar.

d) Eine Standortlogik erschwert Konzentration und Kontinuität des Lehrereinsatzes, sie erfordert stattdessen eher häufigeren Lehrerwechsel für die Schülerinnen und Schüler.

e) Ein Stundenplan für eine Schule mit mehreren Standorten bedingt eine Erhöhung der „Hohlstunden“ für Lehrkräfte, um Ortswechsel zu ermöglichen. Damit verschlechtern sich in der Regel die Einsatzpläne für die Lehrkräfte.

f) Lehrkräfte, die den Standort wechseln müssen, benötigen ein Kraftfahrzeug. Dafür gibt es aber keine rechtliche Verpflichtung.

g) In vielen „Pausen“ sitzt die Lehrkraft im Auto; damit entfallen notwendige Erholungspausen, schließen Standortwechsel notwendige Schüler-, Eltern- oder auch Kollegengespräche aus. Eine Anrechnung der Fahrzeiten auf die Arbeitszeit gibt es nicht.

h) Das Lehrerkollegium als Einheit trifft sich nur zu offiziellen Anlässen wie z. B. Lehrerkonferenzen.

- i) Das Zugehörigkeitsgefühl zur Schule als organisatorischer Einheit, die Identifikation mit der Schule als Ganzes, lässt sich bei mehreren Standorten nur ungleich schwerer entwickeln.
- j) Ein gemeinsames Schulleben und Schulverständnis kann nur mühsam und mit erheblichem Kraftaufwand zustande kommen.
- k) Insgesamt werden die formelle und vor allem auch die informelle Lehrkooperation erschwert. Dies wirkt sich negativ auf die notwendige fachliche und pädagogische Abstimmung aus.
- l) Einzelstandorte sind „kleine“ Schulen für sich und erhöhen insgesamt den Organisations- und Verwaltungsaufwand, z. B. bei der Organisation und Sicherstellung von Vertretungsunterricht.
- m) Die schulleitungsspezifische Betreuung und Verwaltung der einzelnen Standorte erfordert einen erhöhten Leitungsaufwand. Dafür stehen weder eine höhere Schulleitungsentlastung noch zusätzliche Funktionsstellen zur Verfügung.
- n) Auch für die Mehrbelastung des Kollegiums durch Teilstandorte gibt es keine ausgleichenden Ressourcen. Das Schulgesetz schließt zusätzlichen Lehrerstellenbedarf durch Teilstandorte ausdrücklich aus (siehe SG 83, 7).
- o) Schulen mit Teilstandortproblematik haben es bei Stellenausschreibungen und -besetzungen aufgrund der geschilderten Arbeitsbedingungen in der Regel schwerer.

3. Schülerinnen und Schüler

- a) Das Zugehörigkeitsgefühl zur Schule als organisatorischer Einheit, die Identifikation mit der Schule als Ganzes, lässt sich bei mehreren Standorten nur ungleich schwerer entwickeln.
- b) Die organisatorischen Vorgaben führen zu einer schwächeren Berücksichtigung von pädagogischen Aspekten bei den Stundenplänen der Schülerinnen und Schüler (z.B. Wechsel der Fachstunden und Verteilung über die Woche).
- c) Darauf, dass eine Standortlogik Konzentration und Kontinuität des Lehrereinsatzes erschwert und damit häufigeren Lehrerwechsel für die Schülerinnen und Schüler wahrscheinlich macht, wurde bereits unter 2.d) hingewiesen.
- d) Der notwendige Umzug von einem Standort zum nächsten, der Wechsel des gewohnten Umfeldes, erfordern zur Bewältigung zusätzlichen pädagogisch-psychologischen Aufwand.
- e) Schülermitwirkung ist zunächst einmal jeweils auf die Standorte beschränkt. Das Zusammenwirken älterer und jüngerer Schülerinnen und Schüler ist bei horizontaler Teilung nicht alltäglich und nur eingeschränkt möglich.
- f) Dies betrifft auch die Möglichkeiten jahrgangsübergreifender Angebote, die insbesondere im Ganztagsbetrieb eine fruchtbare pädagogische Möglichkeit darstellen.

Je weiter Standorte voneinander entfernt sind, desto größer und gravierender ist ein Teil der aufgelisteten Probleme.

Teilstandortlösungen bedeuten strukturell Einschränkungen in der Qualität der Schule, die auch beim besten Willen nicht zu kompensieren sind. Teilstandortlösungen binden von vornherein Kräfte durch organisatorischen Mehraufwand und nicht pädagogisch begründete Handlungsstrategien und Lösungen, die dann nicht mehr für die Bewältigung des Bildungsauftrags der Schule zur Verfügung stehen.

Bezogen auf vertikale Standorte stellen sich die Fragen der personellen, sächlichen und räumlichen Ressourcen unter dem Gesichtspunkt eines laufbahn- und erlassgerechten sowie vergleichbaren Bildungsangebots noch schärfer. Dies gilt insbesondere für die integrierten Systeme, die durch ein differenziertes Unterrichtsangebot alle Schullaufbahnen und Abschlüsse der Sekundarstufe I realisieren sollen. Je kleiner ein System ist, desto begrenzter sind die Möglichkeiten der Differenzierung, zumindest solange der Gesetzgeber einen zusätzlichen Lehrstellenbedarf nicht anerkennt.

7. Sind die heutigen Errichtungsbedingungen und Mindestgrößenregelungen für die Sekundarstufe I ausreichend?

Grundsätzlich ja.

8. Inwieweit erachten Sie es den Kindern und Jugendlichen gegenüber als fair, dass für unterschiedliche Schulformen gleichberechtigter Organisationsbedingungen bestehen und somit keine Schulform bevorzugt wird?

Diese Frage ist suggestiv gestellt.

Im Übrigen bedeuten unterschiedliche Organisationsbedingungen für unterschiedliche Schulformen nicht automatisch eine Ungleichbehandlung und damit einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung.

Weiteres dazu siehe in meiner grundsätzlichen Vorbemerkung.

9. Bei integrierten Schulformen wurde in der Vergangenheit immer wieder aufgrund der Heterogenität der Schülerschaft eine höhere Zügigkeit als unabdingbare Voraussetzung formuliert. Besteht diese Notwendigkeit aus Ihrer Sicht pädagogisch weiter?

Ja, diese Notwendigkeit besteht weiterhin.

Sie ergibt sich aus der Tatsache, dass die integrierten Schulformen als Schulen des längeren gemeinsamen Lernens bewusst auf die Steuerungselemente verzichten, die für die Schulformen des gegliederten Schulsystems konstitutiv sind (z.B. die Erprobungsstufe; § 13 SG), sowie aus dem schulgesetzlichen Auftrag der integrierten Schulformen, Schülerinnen und Schüler zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I zu führen und Schülerinnen und Schüler darauf vorzubereiten, ihre Schullaufbahn u.a. in der gymnasialen Oberstufe fortzusetzen (siehe SG § 17 u. 17a).

Im Falle der Gesamtschule können Schülerinnen und Schüler ihre Laufbahn in der gymnasialen Oberstufe an der eigenen Schule fortsetzen. Hierzu gibt § 82,8 SG eine Mindestgrößenvorgabe. Deshalb ist die vorgegebene Zügigkeit der Gesamtschule um einen Zug höher als die der Sekundarschule, deren dafür geeignete Schülerinnen und Schüler zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in eine andere Schule/Schulform wechseln müssen.

Aufgrund der oben beschriebenen Sachverhalte und des schulgesetzlichen Auftrags ist die Mindestzügigkeit der integrierten Schulformen jeweils um einen Zug höher angesetzt als der der vergleichbaren Schulformen des gegliederten Systems. Die Mindestzügigkeit der Sekundarschule ist einen Zug höher angesetzt als die der vergleichbaren Schulformen der Sekundarstufe I und die Zügigkeit der Gesamtschule als Schulform mit beiden Sekundarstufen höher als die des Gymnasiums.

- 10. Welche Rolle kommt, unter Beachtung einer mit den benachbarten Schulträgern abgestimmten Schulentwicklungsplanung, aus Ihrer Sicht weitgehenden Gestaltungsspielräumen für die Schulträgerbeziehungen der Kommunen bei Errichtung und Organisationsbedingungen zu, um - den örtlichen Anforderungen entsprechend - die jeweils benötigten Angebote zur Verfügung zu stellen?**

Eine noch stärkere interkommunale Abstimmung über das Schulangebot in der Region als bisher gegeben halte ich für notwendig und sinnvoll.

Um u.a. die Belange vor allem kleinerer Gemeinden besser zu berücksichtigen, müsste es zu einer verbindlicheren interkommunalen und regionalen Schulentwicklungsplanung kommen sowie zu mehr Entscheidungskompetenz bei den Bezirksregierungen.

Bei einer vertikalen Standortlösung sollte die Umwandlung in einen eigenständigen Standort bei entsprechender stabiler Entwicklung der Zügigkeit erfolgen.

Ebenso wäre es im Einzelfall sinnvoll, vertikale Teilstandortlösungen unter den Bedingungen des § 83, 4 u. 5 SG in Verbindung mit einer bereits bestehenden Sekundar- oder Gesamtschule zuzulassen.

- 11. Wie ist die Entwicklung von Neugründungen von Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien unter Annahme der vorgeschlagenen Änderung der Errichtungsbedingungen einzuschätzen?**

Für die Neugründung von Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien würde eine Annahme der vorgeschlagenen Änderung der Errichtungsbedingungen keinerlei strukturelle und organisatorische Vorteile bringen. Bezüglich horizontaler Teilstandorte stellt das Schulgesetz in § 83,6 bereits jetzt alle Schulformen gleich. Bezüglich der vertikalen Teilstandortlösungen entsprechen die vorgegebenen Mindestzügigkeiten den Mindestgrößen für die Errichtung eigenständiger Schulen des gegliederten Systems. Der vertikale Teilstandort einer Sekundarschule muss mindestens 2 Züge umfassen. Dies entspricht der in § 82, 3 u. 4, festgelegten Mindestzügigkeit von Hauptschulen und Realschulen. Der vertikale Teilstandort einer Gesamtschule muss in der Regel drei Züge umfassen. Das entspricht der Gründungsvorgabe für ein Gymnasium (§ 82, 6 SG).

Bei der Beantwortung dieser Frage ist aber zu berücksichtigen, dass die Schulformen des gegliederten Systems aufgrund ihres Auftrags und ihrer Funktionsweise jeweils einzeln nicht in der Lage sind, das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde zu sichern, was die Genehmigungsvoraussetzung für vertikale Standorte von Sekundarschulen und Gesamtschulen ist.

Im Übrigen ist mir aus den letzten Jahren, z.B. aus dem Regierungsbezirk Münster, kein Gründungsvorhaben für eine Hauptschule oder eine Realschule oder ein Gymnasium bekannt. Im Gegenteil. Die demografische Entwicklung führte bereits vor dem Schulkonsens mit seinen schulstrukturellen Veränderungsmöglichkeiten zu Schulschließungen, in erster Linie von Hauptschulen. Von dieser Entwicklung sind im Einzelfall auch Gesamtschulen nicht ausgenommen.

- 12. Welche Kenntnisse über praktische Probleme bei der Errichtung von Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien liegen vor, die auf die geltenden Regeln zur Klassengröße bei der Richtung zurückzuführen sind?**

Siehe Anmerkung zu 11. Mir liegen hierzu mangels entsprechender Errichtungsvorhaben keine Erkenntnisse vor.

13. Welche Herausforderungen gehen mit der Bildung von Teilstandorten für Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien einher?

Bezüglich der schulfachlichen Aspekte von Teilstandorten siehe hierzu meine Anmerkungen zu den Fragen 4, 5 und 6.

Münster, d. 10.11.13

Dietrich Scholle

Leitender Regierungsschuldirektor i.R.